

in hervorragender Weise, womit gewissermaßen ein Beispiel für die spätere große Gesetzgebungsarbeit des preussischen Landrechts aufgestellt worden ist, die auch bestrebt war, deutsches und fremdes Recht zu lebendiger Einheit miteinander zu verschmelzen. Aber nicht nur das materielle Recht, sondern auch die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren erfuhren damals tiefgehende Wandlungen. Das altdeutsche Schöffengericht, in dem ungelehrte Beisitzer das Urteil fauden, das der vorsitzende Richter nur zu verkünden hatte, verfiel und machte dem gelehrten Beamtengericht Platz, in dem entweder ein Einzelrichter oder ein Kollegium das Urteil fällte. Das umständliche schriftliche Verfahren wurde in diesen ver wandelten Gerichtshöfen vorherrschend; und so viel Mühe man sich auch gab, Einrichtungen zu treffen, die die Prozesse abkürzten und die Gerichtskosten verringern sollten, so blieb doch ihre Langwierigkeit und Kostspieligkeit ein Gegenstand beständiger Klagen und Reformversuche. Die Juristen gewannen eine steigende Bedeutung im öffentlichen Leben; an die Stelle der am kirchlichen Recht geschulten Kanonisten, die in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters starken Einfluß geübt hatten, traten jetzt auch in Deutschland die in der Schule des römischen Rechts gebildeten Legisten, die vielfach als „gemietete Doktoren“ von einem Fürstenhof zum andern zogen, als Kanzler und Räte der Fürsten den ganzen Geist der Regierung und Verwaltung beeinflußten und aus den Ratstuben allmählich auch in die obersten Landesgerichte eindrangten als die Pioniere des neuen gelehrten Richtertums. Sie trugen die Vorstellungen altrömischer Staats- und Regierungsverfassung in das deutsche öffentliche Leben hinein; und wenn sie auch in Deutschland nicht gerade als Apostel des Absolutismus erscheinen, so haben sie doch zur Stärkung der Fürstengewalt und zur Festigung der Regierungsverfassung wesentlich beigetragen und damit die Herausbildung des modernen Staates vorbereitet.

Auf dem Hintergrunde dieser allgemeinen Bewegungen und Verhältnisse vergegenwärtigen wir uns nun die Hauptmomente aus der Regierungsgeschichte der drei Kurfürsten Joachims I., Joachims II. und Johann Georgs.

Kurfürst Joachim I. und Kardinal Albrecht.

Joachim I. war noch nicht 16 Jahre alt, als er im Jahre 1499 seinem Vater in der Regierung folgte. Das Verlangen seines Oheims, des Markgrafen Friedrich von Ansbach, der ihn mit Berufung auf die Dispositio Achillea unter seine Vormundschaft nehmen wollte, wies er zurück und übernahm von Anfang an die Regierung selbst, wobei er sich neben seinen Hofräten, die meist von fremder Herkunft waren, auch auf die „von Haus aus“ dienenden Landräte stützte und für die Finanzverwaltung auch ständische Ausschüsse zuzog. Er war eine eigentwillige Herrschernatur, in seinen Regierungshandlungen ein kühl rechnender Realpolitiker, der freilich nicht immer den Erfolg für sich gehabt hat, durchaus ein Mann der Autorität und im Kreise der deutschen Fürsten durch Talent und Willenskraft eine der bedeutendsten Gestalten. Er hatte eine gute Bildung erhalten und fand Geschmack an dem Umgang mit Gelehrten; der als Historiker und Astronom bekannte Humanist Johannes Carion, der zu den Freunden Melancthon's gehörte, ist 1522 von ihm als Hofmechanicus nach Berlin gezogen worden. Joachim sprach Latein, Italienisch und Französisch; er hatte sich mit dem römischen Recht bekanntgemacht und interessierte sich auch für die Astrologie;

er war ein gewandter und scharfer Redner, der aber leicht in Hitze geriet und sich dann wohl zu übertriebenen Äußerungen hinreißen ließ.

Mit eiserner Strenge ging er gegen die Ausschreitungen fehdelustiger und räuberischer Edelleute vor, die wohl gerade bei der großen Jugend des Landesherrn sich mehr als vorher herausnehmen zu dürfen meinten. Namentlich in der ersten Hälfte seiner Regierung kam es zu zahlreichen Bestrafungen, wobei auch in besonders schweren Fällen die Übeltäter hingerichtet wurden; doch waren solche Fälle nur selten; unter den 146 urkundlich erwiesenen Bestrafungen adliger Friedensbrecher findet sich die Todesstrafe nur dreimal; meist wurden die Frebler mit „Bestricung“ oder Gefängnis bestraft. In dem landläufigen Gerücht, das in den Chroniken der Zeit seinen Niederschlag fand, ist dieser Kampf Joachims I. gegen den räuberischen Adel vielfach übertrieben und mit abenteuerlichen Zügen ausgestattet worden. Auch die neuerdings noch vertretene Vorstellung ist falsch, als habe sich Joachim I. in einem feindlichen Gegensatz gegen den Adel seines Landes überhaupt befunden; es handelte sich vielmehr in der Hauptsache nur um diejenigen Elemente des Adels, die den Übergang zur Gutswirtschaft nicht rechtzeitig hatten finden können; die angefessene Ritterschaft, die auf den Land- und Herrentagen vertreten war, hat niemals Partei für die adligen Friedbrecher genommen, sondern vielmehr die Maßregeln zu ihrer Verfolgung mit Rat und Tat unterstützt. In der späteren Regierungszeit hatte sich Joachim auch gegen auswärtige Friedbrecher zu wenden, die infolge der Fehde des sächsischen Vasallen Nidel Mündwitz gegen den Bischof von Lebus die Mark feindlich heimsuchten. Jedenfalls hat er es verstanden, den Landfrieden dauernd zu befestigen, so daß die Räubereien und Friedbrüche des Adels in der Hauptsache aufhörten. Dem Adel selbst, wie den Ständen überhaupt, hat er keinen sehr weiten Spielraum in der Regierung des Landes gegönnt, wenn er auch weit entfernt war, den landständischen Einfluß gänzlich ausschalten zu wollen. Auch den Städten gegenüber hat er in ähnlicher Weise, wie einst Friedrich II., die landesherrliche Autorität zur Geltung gebracht. Bei der Bestätigung ihrer Privilegien ordnete er zugleich die städtische Polizei nach seinem fürstlichen Ermessen und ließ für solche Reformationen 1515 in seiner Kanzlei eine allgemeine Norm aufstellen, die man wohl fälschlich als eine allgemeine Polizeiordnung für sämtliche Städte des Landes gehalten hat. Die Selbstverwaltung der Gemeinden war dadurch in enge Grenzen gebannt; der städtische Rat galt geradezu als eine landesherrliche Behörde; er hatte einen obligatorischen Charakter, ergänzte sich durch Zuwahl und führte das Stadregiment in wechselnden Mitteln als alter und neuer Rat unter ziemlich vollständigem Ausschluß der gemeinen Bürgerschaft. Von einer politischen Selbständigkeit der Städte war keine Rede mehr. Auch die Geistlichkeit seines Landes hat Kurfürst Joachim in dieselbe landesherrliche Abhängigkeit wie unter Friedrich II. zu bringen gewußt. Das Nominationsrecht für die Bistümer, das diesem seinem Vorgänger von der Kurie nur persönlich zugestanden worden war, hat er auch für sich behauptet und praktisch durchgesetzt. So hat er den territorialen Staatsverband noch einmal fest zusammengezogen und damit seinen Nachfolgern die Regierung erleichtert.

Dem habsburgischen Kaiser gegenüber trug er von Anfang an eine wenig gefügige Haltung zur Schau. An den Reichstagen und Kurfürsteneinigungen beteiligte er sich sehr eifrig während der kritischen Zeit, wo die Kurfürsten im